



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1994

Nummer 88

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	21. 12. 1994	Neuntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	1117
113	20. 12. 1994	Zweites Gesetz zur Änderung des Feiertagesgesetzes Nordrhein-Westfalen	1114
2005	20. 12. 1994	Gesetz zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes	1114
2030	12. 12. 1994	Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1112
2060	20. 12. 1994	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -	1115
216	20. 12. 1994	Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG	1115
301	13. 12. 1994	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 140 Abs. 2 des Markengesetzes	1115
7125	13. 12. 1994	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen	1116
820	11. 12. 1994	Vierte Verordnung zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung	1113
	9. 12. 1994	Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	1114

2030

**Verordnung
über richter- und beamtenrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

Vom 12. Dezember 1994

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 990),
- § 9 Abs. 3 und des § 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911),
- § 15 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), - insoweit im Einvernehmen mit dem Justizministerium - wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Zuständig für richter- und beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten ist die Leitung des Gerichts, der Behörde oder der Einrichtung, bei dem oder der sie beschäftigt sind. Abweichend von Satz 1 ist für die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts zuständig.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist oder in den §§ 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Richter- und Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A1 bis A13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt wird übertragen für

1. die Sozialgerichtsbarkeit auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen,
2. die Arbeitsgerichtsbarkeit auf die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte,
3. die Verwaltung der Kriegsopferversorgung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesversorgungsamtes Nordrhein-Westfalen,
4. das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen auf dessen Direktorin oder dessen Direktor,
5. die Landesanstalt für Arbeitsschutz und die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz, das Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst,

das Staatsbad Oeynhausen,

das Sozialpädagogische Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung des Landes Nordrhein-Westfalen

auf die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Behörden und Einrichtungen ihren Sitz haben.

(2) Für

1. andere als die in Absatz 1 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a, 30 bis 54, § 63 und § 92 Abs. 4 LBG,
2. Entscheidungen über die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit und der Probezeit (§§ 21, 23 LBG),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 LBG,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG) sowie
6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG

sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach Absatz 1 zuständigen Stellen in dem dort genannten Umfang.

(3) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach Absatz 1 übertragen ist, wird diese Befugnis von dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wahrgenommen. Das gilt entsprechend für die Entscheidungen nach Absatz 2 sowie für die Entscheidungen nach §§ 18, 19 und 27 DRiG.

§ 3

**Versetzung, Abordnung, Verwendung
von Richterinnen und Richtern auf Probe**

(1) Für die

- Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst
- Versetzung oder Abordnung zu einer Dienststelle außerhalb des Landesdienstes (§§ 28, 29 LBG, § 123 BRRG)
- Versetzung oder Abordnung innerhalb des Landesdienstes

von Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes sowie für Abordnungen von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes bis zur Dauer von drei Monaten innerhalb des Landesdienstes sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Stellen.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen werden die Versetzung oder Abordnung von dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verfügt und das Einverständnis zu einer Versetzung oder Abordnung von ihm erklärt.

(3) Die Befugnis zur Entscheidung über die Verwendung einer Richterin oder eines Richters auf Probe (§ 13 DRiG) bei einem Gericht ihres Geschäftsbereichs wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen und den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte übertragen.

§ 4

Weitere Zuständigkeiten

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zuständigen Dienststellenleitungen sowie die Leiterin oder der Leiter der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Zentralstelle für den Bergmannsversicherungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen und der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten sind Dienstvorgesetzte der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten aller Laufbahngruppen ihres Geschäftsbereichs für

1. Entscheidungen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts (§§ 67 bis 75 a LBG, §§ 40, 42 DRiG),
2. die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 76 LBG),
3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Landes gegen Richterinnen und Richter sowie gegen Beamtinnen und Beamte nach § 84 LBG,

4. Entscheidungen nach §§ 6 a, 6 b LRiG, §§ 78 b, 85 a LBG,
5. Gewährung von Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. September 1993 – GV. NW. S. 891 –,
6. die Festsetzung von Umzugskostenvergütung und des Allgemeinen Dienstalters, die Entscheidung über Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung und Entscheidungen nach §§ 2 und 11 BUKG.

(2) In der Verwaltung der Kriegsopferversorgung trifft die Entscheidung über Erziehungsurlaub die Dienststellenleitung (§ 1 Abs. 1 Satz 1). In der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten trifft die Entscheidung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 die Dienststellenleitung nach vorheriger Zustimmung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(3) Für die Bewilligung und Festsetzung von Trennungsschädigung aus Anlaß der Abordnung aus dienstlichen Gründen und deren Aufhebung (§ 1 Abs. 2 Nr. 6, § 10 TEVO) ist für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes zuständig die Leitung der Dienststelle (Gericht, Behörde, Einrichtung), bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist. In den Fällen der Abordnung von Richterinnen und Richtern sowie von Beamtinnen und Beamten zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Abordnungen oder Zuweisung an eine auswärtige Ausbildungsstelle bleibt § 1 unberührt.

§ 5

Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch der Richterinnen oder des Richters, der Beamtin oder des Beamten, der Richterin und des Richters oder der Beamtin und des Beamten im Ruhestand, der früheren Richterin und des früheren Richters oder der früheren Beamtin oder des früheren Beamten sowie der Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes, gegen eine Maßnahme der Dienstaufsicht nach § 26 Abs. 3 DRiG oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung wird den Leitern der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Stellen sowie dem Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen, soweit sie oder ihnen nachgeordnete Gerichte, Behörden oder Einrichtungen die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben.

(2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Richterdienstgerichten wird den in Absatz 1 genannten Stellen übertragen, die über den Widerspruch zu entscheiden haben. Satz 1 ist in Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung) entsprechend anzuwenden.

(3) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist für die Entscheidung über den Widerspruch und die Vertretung des Landes das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständig.

§ 6

Sonderzuständigkeiten

(1) Für die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Dienstvorsetzten sind Dienstvorsetzte die Leiterinnen oder der Leiter der unmittelbar übergeordneten Stelle, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Richter- und beamtenrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 4 über die persönlichen Angelegenheiten der dort benannten zuständigen Leiterinnen und Leiter mit Ausnahme der Regierungspräsidentinnen und der Regierungspräsidenten werden vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales getroffen, soweit nicht nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist.

(2) Entscheidungen nach §§ 64 und 65 LBG werden von dem nach § 1 Abs. 1 zuständigen Dienstvorsetzten getroffen. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer anderen Behörde oder Einrichtung ereignet, so darf die Aussagegenehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft,

gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. November 1982 (GV. NW. S. 781), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1994 (GV. NW. S. 706), außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1994

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

– GV. NW. 1994 S. 1112.

820

Vierte Verordnung zur Änderung der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung

Vom 11. Dezember 1994

Aufgrund von § 274 Abs. 2 Satz 2, § 281 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 274 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), § 55 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), Artikel 70 des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), sowie § 46 Abs. 6 letzter Satz des Sozialgesetzbuches (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 858), und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel 1

Die Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1993 (GV. NW. S. 390), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die dem Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen durch die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen, der Landesverbände der Krankenkassen, der Kassenverbände nach § 218 SGB V, der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“, der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Pflegekassen entstehenden Kosten (Sach- und Personalkosten einschließlich der Versorgungskostenanteile sowie der gemäß Art. 74 Abs. 4 GRG übergebenen Versorgungsansprüche) sind ihm zu erstatten (Gesamterstattungsbetrag).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Pflegekassen,“

b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Kassenverbände“ der Klammerzusatz „(§ 218 SGB V)“ eingefügt.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Von dem nach Absatz 7 bereinigten Gesamterstattungsbetrag tragen die landesunmittelbaren Krankenkassen 90 vom Hundert, die Pflegekassen 10 vom Hundert. Mit dem Anteil der landesunmittelbaren Krankenkassen werden auch die Kosten abgegolten, die durch die Prüfung der Landesverbände der Krankenkassen entstehen. Die Höhe des Anteils der einzelnen Erstattungspflichtigen nach § 2 Nrn. 1 und 2 bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer anrechenbaren Einnahmen zu den anrechenbaren Einnahmen aller der in § 2

Nrn. 1 und 2 aufgeführten Erstattungspflichtigen. Maßgebend sind die anrechenbaren Einnahmen des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres. Liegen diese nicht vor, sind vom Landesversicherungsamt Schätzwerte zugrunde zu legen."

4. § 3 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei einer Pflegekasse die nach Nummer 1 ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen der Krankenkasse, bei der sie errichtet wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1994

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz Müntefering

- GV. NW. 1994 S. 1113.

**Vierte Ausführungsverordnung
zum Gesetz zur Ausführung
des Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 9. Dezember 1994

Aufgrund des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1840), - BSHG - tritt bei der Hilfe bei Schwangerschaft nach § 37 a BSHG der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 BSHG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. Juni 1994 (GV. NW. S. 259) außer Kraft. Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten einer bundesrechtlichen Regelung, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995, außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1994

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz Müntefering

- GV. NW. 1994 S. 1114.

113

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Feiertagsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. Dezember 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23. April 1989 (GV. NW. S. 222), geändert durch Gesetz vom 17. April 1991 (GV. NW. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Nummer 10 gestrichen. Die Nummern 11 und 12 werden die Nummern 10 und 11.
2. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „und am Buß- und Bettag“ gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

- GV. NW. 1994 S. 1114.

2005

**Gesetz
zur Änderung des Landesorganisationsgesetzes
Vom 20. Dezember 1994**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 werden die Worte „die Landesrentenbehörde“ gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Dr. Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1994 S. 1114.

2060

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Aufbau
und Befugnisse der Ordnungsbehörden
– Ordnungsbehördengesetz (OBG) –
Vom 20. Dezember 1994**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 3 OBG erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen. Auf Bundesautobahnen und den vom Innenministerium nach § 12 des Polizeiorganisationsgesetzes bestimmten autobahnähnlichen Straßen erfolgt die Überwachung durch die Kreisordnungsbehörden nur mit in festinstallierten Anlagen eingesetztem technischen Gerät.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Minister für
Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1994 S. 1115.

216

**Gesetz
zur Änderung des Ersten Gesetzes
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG
Vom 20. Dezember 1994**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Jugendamt gelten, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe –

(SGB VIII) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung oder die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342)“ durch die Wörter „14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „§ 89 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt.
4. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „§ 88 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 87a Abs. 3“ ersetzt.
5. Nach § 26 wird folgender neuer Siebter Abschnitt eingefügt:

„Siebter Abschnitt

Frühförderung

§ 27

Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Frühförderung für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.“

6. Der bisherige „Siebte Abschnitt“ wird „Achter Abschnitt“.
7. „§ 27“ wird „§ 28“.
8. Die bisherigen §§ 28 und 29 entfallen.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Dr. Rolf Krumsiek

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Die Ministerin für die
Gleichstellung von Frau und Mann
Ilse Ridder Melchers

– GV. NW. 1994 S. 1115.

301

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlass von Rechtsverordnungen
nach § 140 Abs. 2 des Markengesetzes
Vom 13. Dezember 1994**

Aufgrund des § 140 Abs. 2 Satz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die Kennzeichenstreitsachen insgesamt oder teilweise für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Die Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes vom 14. August 1990 (GV. NW. S. 445) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1994 S. 1115.

7125

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen
Vom 13. Dezember 1994**

Aufgrund von § 52 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ durch die Worte „Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach „§ 14 Abs. 3“ „§ 21 Abs. 1“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden nach „(BGBl. I S. 2363)“ die Worte „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1776)“ angefügt.
3. In § 5 wird nach „Nr. 3“ der Buchstabe „b“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 326)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987)“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 und in Absatz 2 werden die Worte „Satz 3“ hinter § 25 Abs. 4 durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
5. In den §§ 2, 3, 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

– GV. NW. 1994 S. 1116.

1101

**Neuntes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Vom 21. Dezember 1994**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „7833“ durch die Zahl „8165“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „7833“ durch die Zahl „8165“ und die Zahl „3917“ durch die Zahl „4083“ ersetzt.
3. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 und der Zusatzentschädigung nach Absatz 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 20 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel.“
4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „499“ durch die Zahl „518“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Zahl „712“ durch die Zahl „734“ und die Zahl „1108“ durch die Zahl „1143“ sowie die Zahl „1397“ durch die Zahl „1440“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 wird die Zahl „2284“ durch die Zahl „2364“ und die Zahl „842“ durch die Zahl „872“ ersetzt.
7. Der 3. Abschnitt erhält folgende Überschrift:

„3. Abschnitt

Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-,
Geburts- und Todesfällen; Unterstützungen“

8. § 20 erhält folgende Überschrift:

„§ 20

Zuschuß zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-,
Geburts- und Todesfällen“

9. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgeordneten und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuß zu den

notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfavorschriften für Landesbeamte. Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift sind ehemalige Abgeordnete, die Altersentschädigung beziehen, sowie Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.“

10. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anstelle des Zuschusses nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten und Versorgungsempfänger jeweils einen Zuschuß zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach den Vorschriften des Fünften, Sechsten oder Elften Buches Sozialgesetzbuch oder des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Anspruch auf einen Zuschuß zu ihren Versicherungsbeiträgen haben. Als Zuschuß ist die Hälfte des Höchstbeitrages zu zahlen, der bei Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (§ 5 SGB V, § 20 SGB XI) für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse als Kranken- und Pflegekasse am Sitz des Landtags aufzuwenden wäre.“

11. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entschädigung nach § 5 ruht neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 vom Hundert der Versorgungsansprüche, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

(L. S.)

— GV. NW. 1994 S. 1117.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359